

Jugendordnung

Sämtliche Funktionsbezeichnungen werden jeweils in weiblicher oder männlicher Form geführt. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf das Aufführen beider Formen verzichtet.

- 1.** Die Abteilungen der Seglergemeinschaft Hörstel haben jeweils eine eigene Jugendabteilung, die sich selbst verwaltet. Die Jugendabteilungen werden von je einem Jugendleiter vertreten.
- 2.** Mitglieder der Jugendabteilung sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen (Mitglieder des Vereins vom 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) sowie die gewählten oder berufenen Mitarbeiter der Abteilung.
- 3.** Der Jugendleiter wird von den Mitgliedern der Jugendabteilung gewählt und in der Jahreshauptversammlung bestätigt.
- 4.** An der Wahl des Jugendleiters dürfen sich alle Jugendlichen ab zehn Jahren beteiligen.
- 5.** Als Jugendleiter kann jedes Vereinsmitglied ab 16 Jahren gewählt werden. Der Jugendleiter wird für 2 Jahre gewählt. Wiederwahlen sind zulässig.
- 6.** Zusätzlich zum Jugendleiter muss ein Jugendsprecher möglichst aus den Reihen der Jugendlichen gewählt werden. Dieser hat die gleichen Aufgaben wie der Jugendleiter. Als Stellvertreter auf Vorstandssitzungen hat der Jugendsprecher die volle Amtskraft des Jugendleiters und damit alle Rechte und Pflichten eines Vorstandsmitglieds.
- 7.** Es kann nicht ein und die selbe Person die Funktion als Jugendleiter und Jugendsprecher besetzen.
- 8.** Mindestens einmal im Jahr muss der Jugendleiter zu einer Jugendversammlung einberufen. Die Einladung zu dieser Versammlung muss fristgerecht (siehe hierzu §10, 2 der Satzung) erfolgen. Zur Einberufung einer außerordentlichen Jugendversammlung ist entsprechend der Satzung, § 10, zu verfahren.
- 9.** Die Jugendversammlung findet unter Ausschluss aller Mitglieder statt, die nicht in der Jugendabteilung sind. Auf besonderen Wunsch der Jugend können andere Personen mit beratender Stimme eingeladen werden.
- 10.** Über die Versammlung muss ein Protokoll geschrieben werden, das jeweils dem Vorsitzenden der Abteilung vorgelegt werden muss.
- 11.** Die Jugendabteilung verwaltet die ihr zugewiesenen Mittel selbstständig. Zum Ende des Geschäftsjahres wird dem Kassenwart der Abteilung ein Ausgabenbericht zur Weiterleitung an die Kassenprüfer vorgelegt.
- 12.** Diese Jugendordnung tritt am 11.01.2002 in Kraft; gleichzeitig tritt die bis dahin geltende Jugendordnung vom 20.01.1990 außer Kraft.